

§ 2 Zusammensetzung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. jeweils einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
2. drei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
3. vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und
4. einem Vertreter des Staatsministeriums, der vorbehaltlich § 9 nicht stimmberechtigt ist.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Staatsminister auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen ernannt.

(3) ¹Der Vorsitzende der Härtefallkommission wird auf Vorschlag des Staatsministers von den Mitgliedern der Härtefallkommission gewählt. ²Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission sind ehrenamtlich tätig. ²Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausschlag besteht nicht.